

RECHTSPRECHUNG

Urteil des Obersten Gerichtshofes zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der gegenwärtigen Ausgestaltung des gesetzlichen Erbteiles eines nichtehelichen Kindes in Art. 900 Zivilgesetz

Übersetzung nebst Erläuterung und Wiedergabe der japanischen Diskussion und anderer Entscheidungen

Petra Schmidt

Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 5. Juli 1995 zu Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. Zivilgesetz¹.

Leitsatz: Die Festlegung des gesetzlichen Erbteiles eines nichtehelichen Kindes auf die Hälfte desjenigen eines ehelichen Kindes ist verfassungskonform.

Art. 900 *Minpô* lautet²:

"Sind mehrere Erben gleichen Ranges vorhanden, so richten sich Ihre Erbteile nach den folgenden Bestimmungen ..."

4. sind als Abkömmlinge, als Verwandte in aufsteigender gerader Linie oder als Geschwister mehrere Personen vorhanden, so erben sie zu gleichen Teilen. Der Erbteil nichtehelicher Abkömmlinge beträgt jedoch nur die Hälfte des Erbteiles ehelicher Abkömmlinge, ..."

I. ZUM SACHVERHALT:

Der Vater B der Klägerin X war vor dem Kriege als nichteheliches Kind der Erblasserin A geboren worden. Mangels männlicher Nachkommen war A als älteste Tochter Hauserbin³. Zur Annahme eines Adoptivschwiegersonnes als Hausherrn ging die A auf Drängen der Familie einige "Probeseen" ein. Aus der ersten Verbindung ging B als nichteheliches Kind hervor. Aus einer Ehe der A mit einem anderen Partner wurden mehrere eheliche Kinder geboren. B verstarb 1963 und A 1988. X wurde gemäß Art. 887 II *Minpô* auf dem Wege des Erbes nach Stämmen gesetzlicher Erbe der A. Bei der Nachlaßaufteilung erhielt X aufgrund der Nichtehelichkeit des Vaters einen geringeren Erbteil gemäß Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô*. X beantragte beim Familiengericht Shizuoka (Shizuoka *katei-sai*) Schlichtung zur Nachlaßaufteilung. Die Schlichtung scheiterte, und es erging ein richterlicher Beschluß⁴. X legte beim Obergericht Tokyo (Tokyo *kôtô-sai*) Berufung ein, da der die Grundlage des Teilungsbeschlusses bildende Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* gegen das Gleichheitsgebot des Art. 14 der Japanischen Verfassung (*Kenpô*) verstoße und somit verfassungswidrig sei. Das Tokyo *kôtô-sai* wies die Berufung am 29.3.1991 nahezu ohne Angabe von Gründen ab und verwies auf die Zuständigkeit des Gesetzgebers.⁵

Die Klägerin beantragte eine Revision des Verfahrens vor dem Obersten Gerichtshof (*Saikô-sai*). Sie begründete die Revision im wesentlichen damit, daß sich im ausländischen und internationalen Recht sowie in der japanischen Rechtswissenschaft eine deutliche Tendenz zur Annahme der Verfassungswidrigkeit einer solchen diskriminierenden Behandlung zeige und ohnehin im vorliegenden Falle der Gesetzgebungszweck des Schutzes der gesetzlichen Ehe nicht berührt werde, da B vor der Eheschließung der A geboren worden war.

Die Revision der X wurde vom Großen Senat des *Saikô-sai* in einer Mehrheitsentscheidung abgewiesen.

II. URTEILSGRÜNDE UND ARGUMENTE⁶

1. Die Mehrheitsmeinung

Eine Mehrheit von zehn der 15 Richter des Großen Senates wies die Revision mit folgender Begründung ab:

(1) Der den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz festlegende Art. 14 I *Kenpô* lautet: "Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich. Auf Grund von Rasse, Glaubensbekenntnis, Unterschied der Geschlechter, sozialer Stellung oder Herkunft werden keine Unterschiede in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht gemacht."⁷ Das Gericht führte hierzu aus: "Art. 14 *Kenpô* verbietet jede Ungleichbehandlung aus irrationalen Gründen. Somit stellt es keinen Widerspruch zu Art. 14 *Kenpô* dar, wenn aufgrund wirtschaftlicher, sozialer oder sonstiger Tatsachen eine rechtliche Ungleichbehandlung erfolgt, sofern diese rational ist." Auch lasse Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* in den Gesetzgebungsmotiven rationale Grundlagen erkennen. Da zudem die dem Gesetzgeber zuerkannten Grenzen vernünftigen Ermessens nicht überschritten wurden, könne man nicht von einer Ungleichbehandlung ohne vernünftigen Grund sprechen. Im Ergebnis müsse die Verfassungsmäßigkeit des Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* festgestellt werden.

(2) Die Ungleichbehandlung des nichtehelichen Kindes bei der Festlegung des gesetzlichen Erbteiles in Art. 900 *Minpô* stelle keine unbegründete Diskriminierung im Sinne des Art. 14 *Kenpô* dar, zumal die betreffende Bestimmung nur angewendet werde, wenn keine Bestimmung der Erbteile durch Testament erfolgt sei. Schließlich, so das Gericht, gebe es rationale Gründe, die für den Gesetzgeber bei der Festlegung der gesetzlichen Erbteile ausschlaggebend gewesen seien. Das Motiv des Gesetzgebers habe in der Achtung der rechtmäßigen Ehe und dem Schutz des nichtehelichen Kindes gelegen. Das Prinzip der rechtmäßigen Ehe mache Unterscheidungen zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unvermeidlich, so daß auch die Ungleichbehandlung des nichtehelichen Kindes beim gesetzlichen Erbteil als auf rationalen Grundlagen basierend anzusehen sei.

Ergänzungsmeinung des Richters Abe:

Ergänzend zur Mehrheitsmeinung widersprach Richter *Abe* dem vielfach in der Wissenschaft gegen Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* vorgebrachten Argument, daß auch eine solche Ungleichbehandlung nicht der Geburt nichtehelicher Kinder vorbeugen könne. Das eigentliche Problem bilde nicht etwa die Bestätigung einer einfachen Zweck-Resultat-Logik, sondern vielmehr die Frage, wie man die "Unterscheidung beim Erbteil" in der Gesetzgebungsphase mit dem Gesetzgebungszweck der "Förderung der rechtmäßigen Ehe" verbinde. Die Ungleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder beim Erbe sei logischer Schluß dieses Zweckes. Solange es die Voraussetzung der Unterstützung und Förderung der rechtmäßigen Ehe gebe, könne man Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* als im Rahmen des Ermessens des Gesetzgebers liegend betrachten. Aus diesem Grunde bestehe kein Raum für Zweifel an der Verfassungskonformität dieser Bestimmung.

Ergänzungsmeinung des Richters ônishi (ebenso Richter Sonobe):

In einer weiteren Ergänzungsmeinung bekräftigten die Richter *Ônishi* und *Sonobe* die Rationalität des Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô*. Jedoch habe in Anbetracht der Änderungen im Volksbewußtsein über Familie und Familienvermögen, der tatsächlichen Veränderungen innerhalb der japanischen Gesellschaft sowie internationaler Tendenzen wie sie z.B. in dem im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte enthaltenen Verbot der Diskriminierung auf Grund von Geburt, den Prinzipien des UN Kinderschutzabkommens oder den Gleichbehandlungstendenzen in der ausländischen Gesetzgebung erkennbar seien, Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* im Laufe der Zeit an Rationalität verloren. Zum jetzigen Zeitpunkt könne man allerdings noch nicht behaupten, daß diese Bestimmung über den dem Gesetzgeber zugestandenen Ermessensspielraum hinausgehe, wengleich man eine Schwächung der ursprünglich in engem Zusammenhang mit den Gesetzgebungsmotiven stehenden Rationalität nicht verneinen könne. Bei einer Reform des Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* sei unter anderem auch eine Berücksichtigung aller relevanten Bestimmungen aus den Bereichen Erbe, Ehe, Eltern und Kinder oder elterliche Gewalt notwendig. Daher sei es die Aufgabe der Gesetzgebungspolitik, die Notwendigkeit einer Reform zu überprüfen. Es ginge aber zu weit, entschiede man, daß Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* im Zusammenhang mit den Gesetzgebungsmotiven irrational sei.

Ergänzungsmeinung der Richter Chishu und Kôgô:

Die Richter *Chishu* und *Kôgô* wiesen ebenfalls darauf hin, daß gesetzliche Bestimmungen ganz allgemein im Laufe der Zeit von Änderungen der mit ihren Grundlagen und Objekten im Zusammenhang stehenden Umstände betroffen seien. Auch sei das Entstehen von Umständen denkbar, die rationale Zweifel an den Umständen zum Zeitpunkt des Erlasses der betreffenden Bestimmung aufkommen lassen. In einem solchen Falle müsse der Gesetzgeber aktiv werden. Wenn die Rationalität nicht mehr gegeben sei und die Mindestanforderungen des Art. 14 *Kenpô* nicht mehr erfüllt werden könnten, dürfe nicht auf ein Tätigwerden des Gesetzgebers gewartet werden, sondern die Gerichte müßten durch Verfassungswidrigkeitserklärung umgehend die Anwendung einer solchen Bestimmung ausschließen. Im vorliegenden Fall sei jedoch eine solche Situation noch nicht eingetreten.

2. *Die Gegenmeinung:*

Fünf der 15 Richter des Großen Senates konnten sich nicht der Mehrheitsmeinung und damit der Verfassungsmäßigkeitsentscheidung anschließen. Die Richter *Nakajima*, *ôno*, *Takahashi*, *Ozaki* und *Endô* erläuterten ihre Ansichten und Interpretationen zur Verfassungskonformität des Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* wie folgt.

a) Art. 14 I *Kenpô* sei derart auszulegen, daß, in Anbetracht der Würde des einzelnen als einem der Grundpfeiler der Demokratie, jede gegen Art. 14 I *Kenpô* verstoßende Ungleichbehandlung ausgeschlossen werden müsse. Ihrer Natur entsprechend auf rationalen Grundlagen beruhende Ungleichbehandlungen seien zulässig; im konkreten Falle müsse die Rationalität anhand der Natur der Sache festgestellt werden. Im vorliegenden Sachverhalt, in dem der Erbteil des nichtehelichen Kindes die Hälfte dessen des ehelichen Kindes beträgt, obwohl es sich gleichermaßen um ein Kind der Erblasserin handelt, lasse sich hinsichtlich der Rationalität dieser Bestimmung keinerlei Zusammenhang mit irgendwelchen immateriellen Gründen erkennen. Die letztliche Entscheidung erfolge allerdings nicht aufgrund von Vorliegen oder Nicht-Existenz einfacher Rationalität, sondern eine starke Rationalität in Gestalt einer wesentlichen Relevanz zwischen der Rationalität des Gesetzgebungszweckes und des Mittels zu dessen Realisierung sei erforderlich.

b) Der Meinung des Gerichtes zur Notwendigkeit der Achtung der Ehe als dominierendem Gesetzgebungsmotiv des Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* sei zuzustimmen, aber

(1) von diesem Gesetzgebungszweck aus gesehen die Unterscheidung der Erbteile ehelicher und nichtehelicher Kindes als rational zu bezeichnen, käme der Ansicht gleich, ein nichteheliches Kind sei nicht Bestandteil der ehelichen Familie, und fördere somit die Grundlagen der Ungleichbehandlung. Dies widerspreche Art. 24 II *Kenpô*, der auch beim Erbe die Achtung des einzelnen postuliere.

(2) Laut der Auffassung der Mehrheitsmeinung sei ein weiteres Gesetzgebungsmotiv des Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* der Schutz des nichtehelichen Kindes. In der Praxis stelle diese Bestimmung jedoch einen gewichtigen Faktor für die unverändert in der Gesellschaft vorherrschende Überzeugung dar, ein nichteheliches Kind sei einem ehelichen nicht gleichwertig.

(3) Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* sei zwar zum Zeitpunkt der Gesetzgebungsgebung rational gewesen; bedenke man aber den späteren Wandel der Ansichten in der Gesellschaft, die Änderungen der Gesetzgebungspolitik sowie Tendenzen in der ausländischen Gesetzgebung und die von Japan ratifizierten internationalen Abkommen, stelle heute eine unterschiedliche Behandlung des nichtehelichen Kindes mit der Begründung des Schutzes der Ehe einen Verstoß gegen die Grundsätze der Achtung des einzelnen und der Gleichheit dar. Daher müsse festgestellt werden, daß zwischen Gesetzgebungszweck und -mittel keine wesentliche Verbindung mehr bestehe.

c) Werde Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* für verfassungswidrig erklärt, müsse eine solche Entscheidung nicht notwendigerweise zurückwirken. Denn auch wenn der *Saikô-sai* die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen und Verordnungen erkläre, seien vor einer solchen Entscheidung in Annahme der Verfassungskonformität der betreffenden gesetzlichen Bestimmung Rechtsakte vorgenommen worden, durch die Rechte und Pflichten der Parteien begründet wurden. Zwar könne man in solchen Fällen anerkennen, daß eine Verfassungswidrigkeitserklärung die Rechtssicherheit erheblich beeinträchtigen würde, aber hier sei es möglich, solchen Behinderungen durch den Ausschluß der Rückwirkung vorzubeugen.

Ergänzungsmeinung des Richters Ozaki:

Richter *Ozaki* fügte der Gegenmeinung eine ausführliche Ergänzung hinzu.

(1) Bei den Untersuchungen zur Verfassungsmäßigkeit des Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* müßten die Rationalität des Gesetzgebungsgrundes und der Grad der Notwendigkeit sowie Natur, Inhalt und Umfang der durch die Gleichbehandlung beschränkten Rechte und Interessen ausreichend berücksichtigt und das Bestehen einer Verhältnismäßigkeit zwischen beiden festgestellt werden.

(2) Zwar bestimme die Verfassung in Art. 24 den Schutz der "Ehe", definiere diese aber nicht ausdrücklich. Daher könne vermutet werden, daß das *Minpô* aus verschiedenen möglichen Formen die der gesetzlichen Ehe gewählt habe. Unter den im Zusammenhang mit der gesetzlichen Ehe stehenden Elementen gebe es solche, die verfassungsmäßige Rechte und Interessen anderer betreffen und daher von großer gesetzgeberischer Notwendigkeit seien, wie z.B. das Verbot der Bigamie, und solche von relativ geringer Notwendigkeit. Die erstgenannten Elemente hätten Vorrang vor anderen verfassungsmäßigen Interessen, und ihre Beschränkung dürfe nicht zugelassen werden. Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* sei jedoch lediglich eine Ergänzungsbestimmung zur Aufteilung des Nachlasses in Fällen, in denen kein Testament errichtet wurde, und daher von nur geringer Notwendigkeit für den Schutz der Ehe.

(3) Obwohl im vorliegenden Falle beide Parteien gleichermaßen leibliche Kinder derselben Person seien, erhalte eine Seite lediglich die Hälfte der Rechte der anderen. Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* lege dies einzig aus dem Grunde fest, daß eine Partei aus einer Beziehung eines nicht rechtmäßig miteinander verheirateten Paares geboren wurde, und fördere hierdurch bereits bestehende gesellschaftliche Vorurteile. Eine Gewährung des Schutzes der Ehe bis hin zu einer so wesentlichen sozialen Beeinträchtigung könne nicht anerkannt werden.

(4) Der Beitrag der gesetzlichen Ehe und Familie zur Nachlaßgestaltung dürfe nicht die Grundlage der Ungleichbehandlung gemäß Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* bilden. Hier könne eine testamentarische Berücksichtigung ohne Beeinträchtigung grundlegender Rechte anderer erfolgen.

(5) Die Japanische Verfassung strebe nach Verwirklichung und Erhalt einer demokratischen Gesellschaft auf der Grundlage des Rechtes der eigenen und freien Entscheidung. Hierbei sei die Gleichheit aller vor dem Gesetz einer der hervorragendsten Faktoren. Dies sei aber nur unter großen Opfern erreichbar, solange Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* weder auf rationalen noch notwendigen Gesetzgebungsmotiven basiere. Selbst wenn es Art. 900 *Minpô* nicht gäbe, bliebe genügend Raum für entsprechende Bestimmungen durch den Erblasser. Daher könne man keinen zwingenden Zusammenhang zwischen dem Gesetzgebungsmotiv des Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* und der Ungleichbehandlung des nichtehelichen Kindes feststellen, so daß diese Bestimmung, die unnötige Opfer schaffe, verfassungswidrig sei.

III. DISKUSSION

Nachdem die in der *Minpô*-Reform des Jahres 1947 unverändert aus dem Vorkriegs-Zivilgesetz übernommene gesetzliche Ungleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder beim Erbteil zunächst unkritisiert blieb, häufen sich seit einiger Zeit die Forderungen nach einer Abschaffung dieser Ungleichbehandlung des nichtehelichen Kindes. Die wenigen bisherigen Rechtsprechungsbeispiele unterer Instanzen waren widersprüchlich. Die Entscheidung des *Saikô-sai* von 5. Juli 1995 hat ein widersprüchliches Echo gefunden.

1. Zur Stellung des nichtehelichen Kindes in Japan

Das geltende japanische Familien- und Erbsystem kennt eine Vielzahl von Bestimmungen, die eine Ungleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder vorsehen. Eine gesetzliche Eltern-Kind-Beziehung entsteht zwischen Vater und Kind nur bei Ehelichkeit⁸. Anerkennt der Vater eines nichtehelichen Kindes dieses nicht freiwillig, bleibt nur der Weg einer Anerkennungsklage.⁹ Die elterliche Gewalt über ein nichteheliches Kind liegt auch bei Anerkennung durch den Vater in der Regel allein bei der Mutter.¹⁰ Während ein eheliches Kind als "eheliches Kind" und "ältester Sohn" oder "zweite Tochter" in das Familienstandsregister¹¹ eingetragen wird, werden nichteheliche Kinder als "Kind, männlich bzw. weiblich" registriert. Benachteiligungen unverheirateter Frauen im Steuerrecht beeinflussen auch das nichteheliche Kind negativ.¹²

Ein nichteheliches Kind und seine Mutter müssen aber nicht nur solche systematischen Nachteile, sondern auch tief verwurzelte gesellschaftliche Vorurteile bekämpfen. Auch im heutigen Japan werden nichteheliche Kinder vielfach noch mit derogatorischen Ausdrücken wie "Bastard" oder "außereheliches Kind" bezeichnet; diese Kinder - und hier besonders Mädchen und Frauen - werden bei der Ausbildung, Berufswahl und Heirat benachteiligt. Nicht selten wählen daher ungewollt schwangere unverheiratete Frauen den Weg des Schwangerschaftsabbruches.¹³

2. *Entwicklung des Rechts*

Vor der *Meiji*-Zeit (1868-1912) wurden die Abkömmlinge ohne Zusammenhang mit dem ehelichen Status der leiblichen Eltern nach Erben bzw. Nachfolgern¹⁴ und anderen unterschieden. Die generelle Einführung des Hauswesens in der *Meiji*-Zeit führte eine Unterscheidung in eheliche¹⁵, uneheliche, vom Vater anerkannte Kinder¹⁶ und uneheliche, vom Vater nicht anerkannte Kinder¹⁷ ein. Zwischen einem nicht anerkannten Kind und seinem biologischen Vater entstanden keinerlei rechtliche Beziehungen.¹⁸ Um einen männlichen Nachkommen als Hauserben zu sichern, hatte aber auch ein nichtehelicher, aber anerkannter Sohn Vorrang vor ehelichen Töchtern des Hausherrn. Daher wurden einem nichtehelichen, anerkannten Kind nicht nur ein Erbrecht, sondern auch andere grundlegende Rechte z.B. im Bereich Eltern-Kind-Beziehungen oder Unterstützung gewährt. Dies beeinträchtigte die Ehefrau, da durch die Anerkennung des nichtehelichen Sohnes und dessen Eintritt in das Haus des Vaters eine fiktive gesetzliche Eltern-Kind-Beziehung auch zwischen der Ehefrau und diesem Kind begründet wurde. Hierdurch wiederum konnte der nichteheliche Sohn auch Vermögenserbe seiner fiktiven Mutter werden, wenngleich er hier lediglich die Hälfte des Erbteiles eines ehelichen Kindes erhielt.¹⁹

Das bis 1947 geltende *Meiji-Minpô* enthielt mit Art. 1004 eine Bestimmung, die im Falle des Vermögenserbes²⁰ den Erbteil des nichtehelichen Kindes auf die Hälfte dessen des ehelichen Kindes festlegte. Der familien- und erbrechtliche Teil des *Minpô* wurde nach dem Kriege umfassend reformiert, da insbesondere alle im Zusammenhang mit dem traditionellen Haussystem²¹ in Zusammenhang stehenden Vorschriften mit den Grundprinzipien der neuen Verfassung²² unvereinbar geworden waren. Die Abteilung für das Rechtswesen in der im Juli 1946 geschaffenen "Sonderkommission zur Untersuchung des Rechtswesens"²³ befaßte sich u.a. auch mit der Frage der Festlegung des Erbteiles nichtehelicher Kinder.²⁴ In der Reformdiskussion kristallisierten sich bereits zu einem frühen Zeitpunkt die Aspekte der Achtung der Ehe und der Möglichkeit der testamentarischen Erbteilsbestimmung als zentrale Argumente heraus. Die Befürworter einer unveränderten Übernahme des Inhaltes des Art. 1004 *Meiji-Minpô* führten an, man wolle immerhin den Erbteil des nichtehelichen Kindes schützen, aber die Tatsache der Gewährung eines Erbteiles an sich widerspreche bereits dem Prinzip der Achtung der gesetzlichen Ehe. Im Falle einer Abschaffung dieser Bestimmung - und damit einer Gleichstellung - befürchtete man eine Unterminierung der durch die Abschaffung des Hauswesens ohnehin schon geschwächten traditionellen Ehe und Familie. Manch einer interpretierte eine Gleichstellung des nichtehelichen Kindes beim Erbe gar als Schutz einer Konkubine bzw. Geliebten.²⁵ Die Opponenten der Diskriminierung sahen in der - auf den *Meiji*-zeitlichen Prinzipien "Achtung der gesetzlichen Ehe" und "guter Brauch und schöne Sitte"²⁶ beruhenden - abweichenden Behandlung des nichtehelichen Kindes einen Widerspruch zu den Verfassungsprinzipien der Achtung des einzelnen und der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz.²⁷

Regierungsvertreter werteten unter Hinweis auf die Rationalität der Achtung der gesetzlichen Ehe als Gesetzgebungszweck die grundsätzliche Anerkennung des Erbrechtes des nichtehelichen Kindes unter Begrenzung des konkreten Erbteiles nach Muster des *Meiji-Minpô* als Kompromiß zwischen den konträren Lagern.²⁸ Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung wurden mit Hinweis auf die Testierfreiheit zurückgewiesen.²⁹

Lehre und Rechtsprechung übten zunächst keinerlei Kritik an Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô*. Eine Angleichung wurde allgemein als verfrüht angesehen.³⁰ Erst anläßlich einer umfassenden Reform im Familien- und Erbrecht im Jahre 1979 war laut dem im selben Jahr durch das Amt für Zivilsachen im Justizministerium³¹ veröffentlichten Interimbericht "Abriß einer Reform des erbrechtlichen Teils des *Minpô*"³² eine Aufhebung des Art. 900 Nr. 4 S. 2 *Minpô* vorgesehen. Die

erbrechtliche Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder wurde jedoch aufgrund der deutlichen Ablehnung der Bevölkerung auf unbestimmte Zeit verschoben.³³

Im Juli 1994 wurde erneut in einem "Entwurf zu einer Reform eines Teiles des Ehegesetzes etc. im *Minpō*"³⁴ eine Angleichung der Erbteile vorgeschlagen. Aber wiederum äußerte sich die Mehrheit der in einer September 1994 durch die Kanzlei des Ministerpräsidenten befragten Personen negativ zu einem solchen Vorhaben.³⁵

3. Die bisherige Rechtsprechung

In der vorliegenden Entscheidung befaßte sich der *Saikō-sai* erstmals mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpō*. Zuvor hatten sich bereits drei Obergerichte mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpō* auseinandergesetzt, in einigen weiteren Verfahren war diese Frage als Nebenaspekt behandelt worden.

a) *Obergericht Tokyo vom 29.3.1993*³⁶: In der Berufungsinstanz des vom *Saikō-sai* verhandelten Falles hatte das Tokyo *kōtō-sai* nahezu ohne Angabe von Gründen die *Verfassungsmäßigkeit* des Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpō* bestätigt.

b) *Obergericht Tokyo v. 23.6.1993*³⁷: In einem ähnlichen Fall entschied das *kōtō-sai*, diesmal mit detaillierter Begründung, auf *Verfassungswidrigkeit* der umstrittenen Bestimmung.

In diesem Fall hinterließ der 1989 verstorbene Erblasser A die Witwe Y, den ehelichen Sohn B und die nichteheliche Tochter X. B verstarb 1990, Erben waren seine vier Kinder. Nach gescheiterter Schlichtung sollte laut Beschluß des Familiengerichtes Chiba vom 8.12.1992 der Nachlaß gemäß Art. 900 *Minpō* aufgeteilt werden und X als nichteheliche Tochter die Hälfte des Anteiles des B erhalten. In seiner Begründung wies das Familiengericht die Behauptung der X zurück, Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpō* verstoße gegen Art. 14 I *Kenpō* und sei daher nichtig. Die betreffende Bestimmung gründe sich auf den Zweck der Erhaltung der personenrechtlichen Ordnung durch den Schutz der gesetzlichen Ehe. Dies könne nicht als irrational bezeichnet werden, und abgesehen von der Frage, ob es sich um eine angemessene Gesetzgebungspolitik handle, könne kein Verstoß gegen Art. 14 *Kenpō* festgestellt werden.³⁸

X reichte gegen diesen Beschluß mit folgender Begründung sofortige Beschwerde ein: D, die Mutter der X, hatte bereits eine eheliche Tochter aus einer geschiedenen Ehe, als 1954 aus einer Beziehung mit dem verheirateten A die X geboren wurde. A erkannte die Vaterschaft nach Klage der D 1955 an. Es bestand zu keinem Zeitpunkt persönlicher Kontakt zwischen A und X. D verstarb 1980. Auch hier wurde Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpō* angewendet, so daß X am Nachlaß der Mutter lediglich die Hälfte des Teiles ihrer ehelichen Schwester erhielt. X behauptete die Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung aufgrund Verstoßes gegen das in Art. 14 *Kenpō* festgelegte Diskriminierungsverbot und gegen die in Art. 13 *Kenpō* garantierte Achtung des einzelnen sowie gegen internationale Abkommen wie z.B. das UN Kinderschutzabkommen.³⁹

Das Tokyo *kōtō-sai* gab der Klage der X statt und entschied auf die *Verfassungswidrigkeit* des Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpō*. Im einzelnen führte das Gericht aus:

(1) Bei der in Art. 14 I *Kenpō* genannten "sozialen Stellung"⁴⁰ handle es sich um eine durch Geburt bestimmte "Position"⁴¹ oder "Stellung"⁴². Die Ehelichkeit oder Nichtehelichkeit eines Kindes hänge einzig davon ab, ob seine Eltern zum Zeitpunkt seiner Geburt miteinander verheiratet waren⁴³, und sei somit eine durch die Geburt bestimmte soziale Stellung, die als einer der in Art. 14 I *Kenpō* enumerierten, unzulässigen Unterscheidungsgründe ausgeführt werden.

(2) Unterschiede aufgrund sozialer Stellung müßten vermieden werden. Bei einer Prüfung der Verfassungskonformität des Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpō* müsse auch das Gesetzgebungsmotiv unter Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Garantie der Achtung des einzelnen und der Gleichheit aller Bürger⁴⁴ bedacht werden. Hierbei sei ein Nachweis einer wesentlichen Relevanz zwischen diesem Motiv bzw. Zweck und dem zu dessen Realisierung gewählten Mittel erforderlich.

(3) Das Motiv des Gesetzgebers im Falle des Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpō* lag in der Achtung der gesetzlichen Ehe bzw. der sich darin begründenden Familie. Konkret war der Schutz der Interessen des "Kindes der Ehefrau" gegenüber dem "Kind einer Geliebten" beabsichtigt.

Ursächlich hierfür war die zeitweilige Besserstellung des letztgenannten unter dem sogenannten "Haussystem" der Vorkriegszeit.⁴⁵...

Art. 24 *Kenpō* erfordere den Schutz der gesetzlichen Ehe und Familie. Aber auch bei einer Angleichung des Erbteiles des nichtehelichen Kindes werde der Erbteil des zu schützenden Ehegatten nicht beeinflusst. Sollte es dennoch zu einer Benachteiligung der Interessen des Ehepartners kommen, gebe es ausreichend Hilfsmöglichkeiten wie z.B. die Berücksichtigung des besonderen Beitrages.⁴⁶ Selbstverständlich müßten die gesetzliche Ehe und Familie geschützt werden, aber auch die Achtung des nichtehelichen Kindes sei unabdingbar. Eine Opferung der Interessen des nichtehelichen Kindes zum Zwecke des Schutzes der gesetzlichen Ehe käme gewissermaßen einer Aufhebung des Schutzes des nichtehelichen Kindes gleich.

(4) Was die Verhältnismäßigkeit von Zweck und Mittel anbetrifft, könne man nicht verneinen, daß durch Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpō* die Interessen der rechtmäßigen Familie in gewissem Maße geschützt werden. In diesem Sinne existiere eine Wechselwirkung zwischen dieser Bestimmung und dem Gesetzgebungsmotiv. Man könne jedoch kaum erwarten, daß diese Bestimmung der Geburt von Kindern außerhalb der Ehe vorbeugen könne. Vom Standpunkt des nichtehelichen Kindes aus betrachtet sei es bloßer Zufall, ob seine Eltern verheiratet seien oder nicht, so daß es im Ergebnis eine auf von seinem eigenen Willen und Bemühen völlig unabhängigen Gründen beruhende nachteilige Behandlung erfahre. Weiterhin gehe Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpō* durch die einheitliche Festlegung des Erbteiles nichtehelicher Kinder weit über den eigentlichen und ursprünglichen Sinn des Schutzes der rechtmäßigen Familie hinaus, da hieraus eine Benachteiligung auch beim Erbe der Mutter resultierte. ... In Anbetracht dieser Argumente könne man es als äußerst zweifelhaft bezeichnen, ob Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpō* von wesentlicher Relevanz für die Umsetzung des Gesetzgebungszweckes des Schutzes der rechtmäßigen Ehe und Familie sei...

c *Obergericht Tokyo 30.11.1994*⁴⁷: In dieser Entscheidung erkannte das *kōtō-sai* aus ähnlichen Gründen wie in der vorgenannten Entscheidung vom 23.6.1993 auf *Verfassungswidrigkeit* des Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpō*.

d) *Distriktgericht Tokyo 23.5.1991*⁴⁸: Das Distriktgericht (*chihō-sai*) bestätigte die *Verfassungsmäßigkeit* der von der eines ehelichen Kindes abweichenden Eintragung eines nichtehelichen Kindes in das Familienstandsregister.⁴⁹ Die Unterscheidungen der familien- und erbrechtlichen Pflichten ehelicher und nichtehelicher Kinder sei im obersten Gebot des Schutzes der Interessen der gesetzlichen Ehe begründet, und beruhe somit auf rationalen Grundlagen.

e) *Obergericht Tokyo v. 22.3.1995*⁵⁰: Im Berufungsverfahren über die vorstehende Entscheidung des Distriktgerichts Tokyo vom 23.5.1991 entschied das Tokyo *kōtō-sai*, daß es sich bei einer solchen Unterscheidung in der Eintragung um einen klaren *Verstoß* gegen Art. 14 I *Kenpō* handle.

f) *Distriktgericht Nara 28.9.1994*⁵¹: Das Gericht ordnete die Aufhebung einer administrativen Verfügung an, laut der nach der Anerkennung eines nichtehelichen Kindes durch den Vater die Zahlung der Erziehungsbeihilfe eingestellt werden sollte.

4. Meinungen im Schrifttum

Erste Kritik an Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpō* wurde bereits unmittelbar nach Inkrafttreten des reformierten *Minpō* im Jahre 1948 laut. *Michio Aoyama*⁵² bezeichnete diese Ungleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder gar als "Schandfleck des reformierten *Minpō*". *Zennosuke Nakagawa*, einer der führenden Zivilrechtswissenschaftler Japans, vermutete den Zweck der Bestimmung in der Verhinderung nichtehelicher Geburten.⁵³ Die japanische Verfassungsrechtswissenschaft hielt diese Bestimmung lange Zeit aufgrund der Notwendigkeit der Achtung der Ehe für verfassungsgemäß. Wohl wurde eine Angleichung der Erbteile allgemein für wünschenswert gehalten, dies aber müsse durch den Gesetzgeber erfolgen⁵⁴. Erst in den letzten Jahren äußert das Schrifttum zunehmend Kritik an Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpō*⁵⁵, und einige Wissenschaftler weisen deutlich auf die Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung und die Notwendigkeit einer Reform hin.⁵⁶

a) Zur Vereinbarkeit des Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* mit Art. 14 *Kenpô*: Im Zentrum der Diskussion im Schrifttum um Art. 900 Nr. 2 S. 2 1. Halbs. *Minpô* steht die Frage nach der Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit dem Gleichheitspostulat des Art. 14 *Kenpô*.

Die in Art. 14 I S. 2 *Kenpô* enumerierten Diskriminierungsgründe "Rasse, Glauben, Geschlecht, soziale Stellung oder Herkunft" wurden früher lediglich als einfache Beispiele betrachtet, werden heute aber nach einhelliger Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum nicht als exklusiv, sondern exemplarisch angesehen.⁵⁷ Solche Gründe wurden als dem Grundsatz der Achtung des einzelnen widersprechend für irrational erachtet und somit wurde ursprünglich in der Rechtsprechung wie auch in der Lehre bei Zweifeln an der Vereinbarkeit einer gesetzlichen Bestimmung mit Art. 14 *Kenpô* lediglich die Rationalität der betreffenden Bestimmung festgestellt.⁵⁸ Die konkrete Rationalität einer Bestimmung wurde in der Regel anhand des "Instinktes langjähriger Erfahrung" der Richter überprüft.⁵⁹ Seit einigen Jahren gewinnt jedoch die Meinung an Einfluß, laut der im Falle der fünf in Art. 14 I *Kenpô* angeführten Diskriminierungsgründe strengere Überprüfungskriterien als bei anderen Ungleichbehandlungen angewendet werden sollten. Die Gründe "Rasse", "Geschlecht", "soziale Stellung" und "Herkunft" sind durch Geburt entschieden und somit nicht durch Willen und Bemühen des einzelnen beeinflussbar, so daß hierauf beruhende Ungleichbehandlungen ganz extrem dem Prinzip der Achtung des einzelnen widersprechen. Bedenkt man zudem die große Bedeutung der "Freiheit des Glaubens" als eines der Grundwerte der Demokratie, ist in allen fünf Fällen eine strengere Prüfung als lediglich die der einfachen Rationalität geboten.⁶⁰

In der Regel wird bei der Überprüfung der Vereinbarkeit einer gesetzlichen Bestimmung mit Art. 14 *Kenpô* entweder anhand der sogenannten "strengen Prüfung" die Rationalität des Gesetzgebungszweckes und -mittels oder anhand der Methode der "strengen Rationalität" das Vorliegen einer wesentlichen Relevanz zwischen Zweck und Mittel untersucht. Hierbei orientiert sich die gegenwärtige japanische Verfassungsrechtswissenschaft an der amerikanischen Rechtstheorie und der Rechtsprechung des US Supreme Court und verlangt eine dreistufige Prüfung des Verhältnisses zwischen der diskriminierenden Behandlung und dem Gleichheitsgebot.⁶¹

*Takami*⁶² beschreibt die in den einzelnen Fällen einer Ungleichbehandlung anzuwendenden Untersuchungsmethoden:

(1) Die als "Voraussetzung des öffentlichen Wohles" bezeichnete strenge Methode wird bei Verstößen gegen das Gleichheitsgebot der in Art. 14 I *Kenpô* genannten Gründe "Rasse" oder "Herkunft" angewendet. In einem solchen Fall sollen die Gerichte prinzipiell untersuchen, ob (i) sich der Gesetzgebungsgrund auf das "notwendige öffentliche Wohl" bezieht, und (ii) ob das zur Verwirklichung dieses öffentlichen Wohles gewählte Mittel "unbedingt notwendig" ist. Bei der Prüfung beider Punkte trägt der Gesetzgeber die Beweislast.

(2) Die "lockere Methode" fokussiert die "Grundlage rationaler Gründe". Diese Methode wird in Fällen, die im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Freiheit stehen, sowie bei Unklarheiten sozial- und wirtschaftspolitischer Elemente bei der Anwendung des Gleichheitsprinzips in der Gesetzgebung verwendet. Hierbei ist es ausreichend, wenn die Gerichte im Rahmen des Ermessensspielraumes des Gesetzgebers untersuchen, ob (i) der eine unterschiedliche Behandlung verursachende Zweck angemessen ist, und (ii) ob konkrete Unterschiede in dieser Behandlung in "wesentlicher Relevanz" zu dem zur Realisierung dieses Ziels gewählten Mittel stehen.

(3) Eine mittlere Methode ist die der "strengen Rationalität". Diese verlangt, daß bei einer Ungleichbehandlung der in Art. 14 I *Kenpô* genannten Gründe "Glauben", "Geschlecht" oder "soziale Stellung" oder bei Fragen der geistigen Freiheit, dem damit im Zusammenhang stehenden Wahlrecht oder dem Gleichheitsprinzip z.B. beim "Recht am Leben" sozial schlechter Gestellter die unter (1) bezeichnete strenge Methode unter gewissen Änderungen angewendet wird. Von besonderer Bedeutung ist hierbei (i) der Gesetzgebungszweck, und (ii) liegt die Beweislast über eine tatsächliche wesentliche Relevanz zwischen Zweck und Mittel bei der öffentlichen Gewalt, die eine solche ungleiche Behandlung ausübt.

Wie oben⁶³ angeführt, hält die Mehrheitsmeinung des Großen Senates des *Saikô-sai* Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* unter Hinweis auf die Rationalität des Gesetzgebungsmotives für durchaus mit Art. 14 *Kenpô* vereinbar. Die Richter *ônishi* und *Sonobe* verweisen zwar auf die stetige Schwächung dieser Rationalität, sehen aber ebenfalls noch keine Notwendigkeit einer Verfassungswidrigkeitserklärung. Anders hingegen die Richter der Gegenmeinung. Zwar stimmen sie der Interpretation der Mehrheitsmeinung zu, daß Art. 14 *Kenpô* rationale Unterscheidungen nicht verbiete,

kritisieren aber den vom Gericht angewandten Maßstab "einfacher Rationalität" als unzulänglich; notwendig sei hier vielmehr, wie vom Schrifttum verlangt, der Nachweis einer wesentlichen Relevanz von Zweck und Mittel nach der oben beschriebenen Untersuchungsmethode (3).

Die heute überwiegende verfassungs- sowie zivilrechtliche Lehre schließt sich dieser Auffassung an und verlangt zur Verfassungsmäßigkeit einer die Grundrechte beschränkenden gesetzlichen Bestimmung nicht nur die Rechtfertigung des Gesetzgebungsgrundes, sondern auch die Verhältnismäßigkeit von Zweck und Mittel.⁶⁴

aa) Grund der Diskriminierung: Das Obergericht Tokyo⁶⁵ sowie die überwiegende Lehre definieren den in Art. 14 I *Kenpô* genannten Diskriminierungsgrund der "sozialen Stellung" als die durch die Geburt eines Menschen entschiedene und nicht nur vorübergehend eingenommene soziale Stellung. Ein Teil des Schrifttums sieht hierin eine a posteriori eingenommene, von einer bestimmten sozialen Wertung begleitete soziale Stellung. Vom Punkt der Wesensgleichheit der Gründe "Rasse", "Geschlecht", "soziale Stellung" und "Herkunft" aus besehen scheint die erstgenannte Definition zutreffend.⁶⁶

Geht man von dieser Definition aus, ist das Attribut "nichtehelich" einem von einem nicht verheirateten Ehepaar geborenen Kind in einer die gesetzliche Ehe vorschreibenden Gesellschaft a priori beigefügt.⁶⁷ Da es sich hierbei folglich um eine durch Geburt entschiedene, durch eigenen Willen und Bemühen nicht abzuändernde soziale Stellung handelt, wird der Maßstab strenger Rationalität mit der Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Zweck und Mittel angewendet.⁶⁸

bb) Angemessenheit des Gesetzgebungszwecks: Nach einhelliger Ansicht verbietet das Gleichheitsgebot des Art. 14 *Kenpô* jegliche "irrationale Unterscheidung", aber bei Existenz "angemessener Gründe" kann eine Ungleichbehandlung durchaus zulässig sein. Daher muß zunächst festgestellt werden, ob der Gesetzgebungszweck angemessen bzw. vorrangig ist.

Der Zweck des Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* ist - wie bereits der des Art. 1004 *Meiji-Minpô*⁶⁹ - nach einhelliger Ansicht der Schutz der Ehe. Zur Sicherung der Stellung der nicht berufstätigen Hausfrau sowie eines stabilen Erziehungsumfeldes hielt der Gesetzgeber allein die gesetzliche Ehe für eine angemessene Form der Partnerschaft. Durch die Veränderungen der Stellung der japanischen Frau in wirtschaftlicher, sozialer und psychischer Hinsicht seit der Nachkriegszeit haben sich in der Gesellschaft auch die Ansichten über Ehe und Familie geändert, und die gesetzliche Ehe wird nicht mehr unbedingt als der einzig mögliche Weg der Frau zum Glück erachtet. Vermehrt wird die Sorge geäußert, daß eine unter Mißachtung dieser Änderungen unverändert starke Betonung und Bevorzugung der Ehe jede alternative Beziehungsform unterdrücke. Auch wird zunehmend darauf hingewiesen, daß die Abschaffung des Haussystems nach dem Kriege und Art. 24 *Minpô* nicht den Schutz der Ehe an sich, sondern vielmehr den eines demokratischen Familienlebens bezwecken. Mit dieser Begründung sprechen zahlreiche Juristen der alleinigen Achtung der gesetzlichen Ehe und damit einer Unterscheidung nach ehelichen und nichtehelichen Kindern als Konsequenz jener Differenzierung jede Rationalität ab.⁷⁰

Die bisherige Rechtsprechung einschließlich der vorliegenden Entscheidung des *Saikô-sai* erkannte die Wichtigkeit des Zweckes des "Schutzes der auf der gesetzlichen Ehe basierenden Familienbeziehungen" an, aber sowohl das Tokyo *kôtô-sai*⁷¹ als auch der *Saikô-sai*⁷² wiesen auf die Notwendigkeit des Schutzes des nichtehelichen Kindes hin und mahnten, eine Gesetzgebung, die unter Opferung der Interessen des nichtehelichen Kindes die gesetzliche Ehe und Familie zu schützen suchte, müsse aufgehoben werden.⁷³

cc) Verhältnismäßigkeit von Gesetzgebungszweck und Mittel: Der *Saikô-sai* begründete die Verfassungsmäßigkeit des Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* mit der Rationalität des Gesetzgebungsmotives der Achtung der Ehe. Wie oben dargestellt, stimmen sowohl das Tokyo *kôtô-sai* als auch das überwiegende Schrifttum der Rationalität und Angemessenheit dieses Gesetzgebungsgrundes zu, halten aber diese einfache Rationalität für unzureichend. Vielmehr wird eine Zweckmäßigkeit von Gesetzgebungszweck und dem zu seiner Realisierung gewählten Mittel verlangt. Somit wird auch dann, wenn das Gesetzgebungsmotiv an sich angemessen ist, verlangt, daß das Mittel zu seiner Verwirklichung notwendig ist.⁷⁴ Eine solche Zweckmäßigkeit wäre im vorliegenden Fall beispielsweise dann gegeben, wenn die erbrechtliche Benachteiligung eines nichtehelichen Kindes außerehe-

liche Beziehungen eines verheirateten Partners verhindert und somit die gesetzliche Ehe schützt.⁷⁵ Die überwiegende Meinung im Schrifttum verneint eine solche Wirkung des Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô*.⁷⁶ Ob Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* tatsächlich außereheliche Beziehungen verhindern und damit die Ehe fördern kann, ist zweifelhaft, kann aber statistisch weder bewiesen noch widerlegt werden.⁷⁷

b) *Zur Vereinbarkeit des Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. Minpô mit Art. 13 Kenpô*: Ein Problem, das in dem durch den *Saikô-sai* verhandelten Verfahren nicht berührt wurde, aber als einer der Kernpunkte der Entscheidung des Tokyo *kôtô-sai* vom 23.6.1993 im Schrifttum diskutiert wird, ist die Vereinbarkeit des Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* mit Art. 13 *Kenpô*, der die Persönlichkeitsrechte schützt. Die Klägerin in dem Verfahren vor dem Obergericht argumentierte, Art. 13 *Kenpô* schließe auch den Schutz der freien Entscheidung des einzelnen über seinen Lebensstil ein. Allerdings bereitete eine solche Auslegung in diesem konkreten Fall tatsächlich Schwierigkeiten, da der Vater der Klägerin eine außereheliche Beziehung mit deren Mutter unterhielt, obwohl er zu diesem Zeitpunkt verheiratet war. Durch den Lebensstil der Eltern der Klägerin, so könnte man hier argumentieren, wurde das Eheglück der Ehefrau beeinträchtigt, so daß die Notwendigkeit eines solchen Schutzes zweifelhaft erscheint.

Auch einige Gegner der Ungleichbehandlung nichtehelicher Kinder kritisieren die Interpretation der Klägerin, da man unter der Voraussetzung der monogamen Ehe eine außereheliche Beziehung eines Ehepartners nicht einfach als eine Frage der freien Entscheidung über den eigenen Lebensstil ansehen könne. Der Bereich der freien Entscheidung werde aber tatsächlich durch die vielfache Anerkennung bigamistischer *naien*-Beziehungen⁷⁸ sowie eheähnlicher Lebensgemeinschaften erweitert.⁷⁹

c) *Zum Zusammenhang der Erbteilsbestimmungen mit der Unterstützungspflicht*: Ein vielfach gegen Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* angeführtes Argument ist das der Unterhaltspflicht. Berücksichtigt man, daß bei der Pflicht zum Unterhalt der Eltern [als zukünftigen Erblassern] keine Unterscheidung nach Ehelichkeit oder Nichtehelichkeit getroffen wird⁸⁰, resultiere hieraus in Verbindung mit der Ungleichbehandlung im Erbfalle eine praktisch doppelte Belastung des nichtehelichen Kindes.⁸¹ Problematisch in diesem Zusammenhang ist jedoch, daß die Grundlagen der Unterhaltspflicht, die nach dieser Ansicht im Erbrecht liegen, nicht genau definiert sind. Da anlässlich der *Minpô*-Reform des Jahres 1947 der Bereich der Unterhaltspflichtigen gegenüber dem *Meiji-Minpô* erweitert, der Bereich der gesetzlichen Erben jedoch verringert wurde, ist heute der Bereich der Erben deutlich enger als der der Unterhaltspflichtigen, so daß die Interpretation der Erbmöglichkeit als Grundlage der Unterhaltspflicht als eher zweifelhaft gelten kann.⁸²

d) *Sonstige Argumente*: Die Opponenten der Ungleichbehandlung führen neben den oben dargestellten noch einige weitere Argumente an, die im folgenden kurz vorgestellt werden sollen:

aa) Die Achtung der gesetzlichen Ehe und eine gleiche Behandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder seien miteinander vereinbar, da der Gesetzgebungszweck der "Achtung der Ehe" lediglich als ein Verbot der Doppelhehe zu verstehen sei.⁸³

bb) Das von den Befürwortern der Diskriminierung nichtehelicher Kinder beim Erbteil vorgebrachte Argument der Notwendigkeit einer solchen Regelung zur wirtschaftlichen Sicherung des Ehegatten und der Interessen anderer Beteiligten wird unter Hinweis auf die Möglichkeit der Berücksichtigung eines besonderen Beitragsteiles bei der Nachlaßaufteilung gemäß Art. 958 b *Minpô* abgelehnt.⁸⁴

cc) Es sei durchaus nicht selten der Fall, daß der Beitrag eines z.B. aus einer bigamistischen *naien*-Beziehung stammenden nichtehelichen Kindes zur Gestaltung des Nachlasses deutlich größer als der eines ehelichen Kindes sei.⁸⁵

dd) Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* ermangelt Präzision, da diese Bestimmung pauschal den Erbteil für alle Arten nichtehelicher Kinder auf die Hälfte dessen eines ehelichen Kindes festlege.⁸⁶ Gefordert wird eine einheitliche Angleichung ohne Unterscheidung nach Ehelichkeit oder Art der Nichtehelichkeit.⁸⁷

ee) Nicht nur könne eine Bestimmung wie Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* nicht außerehelichen Beziehungen vorbeugen, sondern vielmehr trage sie zur Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Diskriminierung nichtehelicher Kinder bei.⁸⁸

ff) Die "Fassade" der Achtung der Ehe werde im Gesetz kaum beachtet, so daß eine Benachteiligung nichtehelicher Kinder aus diesem Grunde nicht gerechtfertigt werden könne.⁸⁹

gg) Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* sei ohne jede Bedeutung für den Erhalt der öffentlichen Ordnung, was aus der Möglichkeit der testamentarischen Erbteilsbestimmung deutlich werde.⁹⁰

hh) Die Rechtssicherheit würde durch eine Verfassungswidrigkeitserklärung nicht gefährdet, da die Rückwirkung einer solchen Entscheidung ausgeschlossen werden könne.⁹¹

ii) Der wiederholte Hinweis der Gerichte, bei der Behandlung dieser Frage und eventueller Reform handele es sich um eine Aufgabe des Gesetzgebers, komme einer Aufgabe der Befugnis der Gerichte zur Normenkontrolle gleich.⁹²

IV. AUSBLICK UND SCHLUSS

Die erwähnte Entscheidung des Tokyo *kôtô-sai* vom 23.6.1993, Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* verstoße gegen das Gleichheitsgebot des Art. 14 *Kenpô* und sei somit verfassungswidrig, erfuhr im Schrifttum breite Zustimmung und allgemein wurde eine baldige Reform erwartet. Die nahezu alle Entwicklungen im Schrifttum ignorierende Verfassungskonformitätsentscheidung des *Saikô-sai* vom 5.7.1995 kam somit überraschend. Alle japanischen Tageszeitungen widmeten dieser Entscheidungen umfangreiche Titelseiten-Berichte⁹³ und erklärten den Lesern Sinn und Zweck dieses Urteils. Im Schrifttum machte sich rasch Empörung breit. Die Kommentare hier reichten von objektiver Gegenargumentation bis hin zur Bewertung der Entscheidung als "intellectual rubbish" mit einer nichts als "l'éloquence judiciaire" enthaltenden Begründung.⁹⁴ Neben den oben dargestellten Argumenten wurde in den Urteilsbesprechungen vor allem auf die Entwicklungen im ausländischen und internationalen Recht hingewiesen, zu denen die rechtliche Behandlung nichtehelicher Kinder in Japan konträr verlaufe.

Angesichts der Tatsache, daß der *Saikô-sai* einmal mehr eine Verfassungswidrigkeitsentscheidung unter Hinweis auf die Zuständigkeit des Gesetzgebers vermied, sowie eines im Jahre 1994 veröffentlichten Reformentwurfes zur Angleichung der Erbteile ehelicher und nichtehelicher Kinder könnte dennoch eine Reform zu erwarten sein. Die starke Opposition in der Lehre sowie die Tatsache, daß fünf der 15 Richter des Großen Senates sich ebenfalls für eine Abschaffung bzw. Reform des Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. *Minpô* einsetzten, sprechen dafür. Allerdings ist die Haltung des Gesetzgebers nicht deutlich, und es steht zu befürchten, daß unter Berufung auf Meinungsumfragen unter der Bevölkerung - in der die Diskriminierung nichtehelicher Kinder unverändert tief verwurzelt ist - eine Reform bis auf weiteres als "verfrüht" aufgeschoben werden wird.

Anmerkungen

1 *Saikô-sai* v. 5.7.1995, Hanrei Taimuzu 764 (1995) 5 und Hanrei Jihô 1540 (1995) 3.

2 Gesetz Nr.89/1896 und Nr.9/1898; dt. Übers.: A. ISHIKAWA/I. LEETSCH, Das japanische BGB in deutscher Sprache (Köln u.a. 1985); engl. Übers.: EBUN HÔREI SHA (Hrsg.), EHS Law Bulletin Series (Loseblatt, Tokyo) Vol. II, FA, Nr. 2100.

3 Zum Haussystem des *Meiji-Minpô* s. P. SCHMIDT, Die Entwicklung des japanischen Erbrechts nach dem Zweiten Weltkrieg (Köln u.a. 1993) 8 ff.

4 *Shinpan*.

5 Hanrei Taimuzu 764 (1995) 5.

6 Zusammenfassung nach Hanrei Taimuzu 764 (1995) 5.

7 Übersetzung nach N. UGAI/H. ZACHERT, Die japanische Verfassung: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung das Parlament 40/41 (1964)14 f.

8 Bei einem ehelichen Kind wird die Vaterschaft des Ehegatten gemäß Art. 772 *Minpô* gesetzlich vermutet.

9 Vgl. Artt.779, 787 *Minpô*.

10 Art. 819 IV *Minpô*.

11 *Koseki*.

12 Während geschiedene und verwitwete Frauen Ermäßigung bzw. Befreiung von der Einkommensteuer erhalten, ist dies bei unverheirateten Müttern nicht der Fall. Die Höhe der Steuerzahlung bildet nicht nur

- die Grundlage der Berechnung anderer Beiträge wie z.B. zur Krankenversicherung oder zur Rentenkasse, sondern auch für staatliche Unterstützungen wie z.B. Erziehungsbeihilfe. Diese wird an Mütter minderjähriger Kinder gezahlt, die nicht mit dem Vater leben. Die Zahlung erfolgt nicht oder wird für mindestens ein Jahr ausgesetzt, wenn der Vater die Vaterschaft anerkannt hat, wie z.B. im Fall 3. f). (Distriktgericht Nara 28.9.1994); nach: S. NINOMIYA, *Hi-chakushutsu-shi sabetsu wa kuzureta* [Die Diskriminierung nichtehelicher Kinder ist beendet]: *Hōgaku Seminaa* 465 (1993) 53, 54; *ders.* *Kon'in no sonchō to hi-chakushutsu-shi no sabetsu wa hitsuzen-teki na mono ka* [Ist die Achtung der Ehe und die Diskriminierung nichtehelicher Kinder selbstverständlich?]: *Hōgaku Seminaa* 454 (1992) 81 f.
- 13 Statistisches Material liegt nur für ab der 12. Schwangerschaftswoche vorgenommene Abbrüche vor. Im Jahr 1990 etwa lag deren Zahl bei 30.509. Die Zahl der zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche liegt vermutlich um ein Vielfaches höher. Die Zahl der Abbrüche nichtehelicher Schwangerschaften nach der 12. Woche betrug 1990 16.609, 64,3% aller Abbrüche. Diese Zahl übersteigt die aller nichtehelichen Geburten im selben Jahr (13.039 Kinder, 1% der Gesamtzahl aller Geburten); nach NINOMIYA (Fn. 12) (1993) 54.
- 14 *Atotsugi*.
- 15 *Chakushutsu-shi*.
- 16 *Shoshi*.
- 17 *Shisei-shi*; diese Bezeichnung galt bereits bei Geltung des *Meiji-Minpō* als diskriminierend und wurde bei der Reform des Jahres 1942 abgeschafft.
- 18 NINOMIYA (Fn. 12) (1993) 54; *ders.* (Fn. 11) (1992) 81.
- 19 NINOMIYA (Fn. 12) (1993) 54; *ders.* (Fn. 11) (1992) 81, 82.
- 20 Das *Meiji-Minpō* unterschied zwischen der Nachfolge in die Position des Hausherrn, das sogenannte "Hauserbe", und dem Vermögenserbe am privaten Eigentum der Hausmitglieder. Dazu siehe SCHMIDT (Fn. 3) 10 f, 37.
- 21 *Ie-seido*.
- 22 *Nihon koku kenpō* vom 3.11.1946.
- 23 *Rinji hōsei chōsakai*.
- 24 K. TAKAMI, *Hi-chakushutsu-shi sōzoku-bun kitei daihōtei kettei o yomu: kenpō no tachiba kara* (Besprechung der Entscheidung des Großen Senates des Obersten Gerichtshofes zum gesetzlichen Erbteil nichtehelicher Kinder vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus): *Hōgaku Kyōshitsu* 183 (1995) 18.
- 25 *Mekake* bzw. *sobame*.
- 26 *Bizoku junpu*.
- 27 T. TANIGUCHI/T. KUKI (Hrsg.) *Chūshaku minpō 27 sōzoku 2* (Kommentar zum ZG, Bd. 27 Erbrecht Teil 2) (Tokyo 1989) 184; TAKAMI (Fn. 24) 18 f; s. auch *Jurisuto* 1032 S. 37-38; NINOMIYA (Fn. 12) (1993) 55; *ders.* (Fn. 12) (1992) 82; S. WAGATSUMA (Hrsg.) *Sengo ni okeru minpō kaisei no keika* [Der Verlauf der *Minpō*-Reform nach dem Krieg] (Tokyo 1989) 288.
- 28 TANIGUCHI/KUKI (Fn. 27) 184; nach SAIKŌ SAIBAN-SHO KATEI-KYOKU (Hrsg.) *Minpō kisei ni kansuru kokkai kankei shiryō*: *Kaitei saiban shiryō* 34 (1953) 189, 506.
- 29 TAKAMI (Fn. 24) 19.
- 30 Z. NAKAGAWA, *Sōzoku* [Erbe] (Tokyo 1964).
- 31 *Hōmushō minji-kyōku sanjikan-shitsu*.
- 32 *Sōzoku ni kansuru minpō kaisei yōgō shikian*.
- 33 Umfrage der Kanzlei des Ministerpräsidenten im März 1979; 48% der Befragten erwiderten "Nein" auf die Frage: "Im geltenden Recht beträgt der Erbteil eines Kindes, das von einem Mann und einer Frau, die nicht seine Ehefrau ist, geboren wurde (nichteheliches Kind) die Hälfte des Erbteiles eines von einem Mann und seiner Ehefrau geborenen (ehelichen) Kindes. Halten Sie eine Änderung des geltenden Systems für notwendig?" Nur 16% bejahten diese Frage; nach NINOMIYA (Fn. 12) (1993) 55. NINOMIYA ebda. hierzu: Da der Anteil nichtehelicher Kinder nur etwa 1% aller Geburten beträgt, ist somit die Mehrheit der Japaner ehelich. Stelle man einem ehelichen Kind eine solche Frage, ließen sich Ergebnisse wie das erzielte unschwer voraussagen.
- 34 *Kon'in seido-jō ni kansuru minpō kaisei yōgō shikian*.
- 35 49% verneinten die Notwendigkeit einer Reform; *Saiban-sho jihō* 1136-4.
- 36 *Hanrei Jihō* 1540 (1995) 5; *Hanrei Taimuzu* 764 (1995) 133.
- 37 *Hanrei Jihō* 1465 (1993) 55.
- 38 Unveröffentlicht; nach S. Irō, *Minpō kyūhyaku-jō yongo tadashigaki zendan no kitei no iken-sei* [Zur Verfassungswidrigkeit des Art. 900 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. ZGB]: *Hanrei Jihō* 1482 (1995) 203 ff, 203.
- 39 Irō (Fn. 38) 203.
- 40 *Shakai-teki mibun*.
- 41 *Chii*.
- 42 *Mibun*.
- 43 Art. 772 *Minpō*.
- 44 Artt. 13, 24 *Kenpō*.

- 45 Zum Erhalt und der Fortführung eines "Hauses" gewährte das *Meiji-Minpô* unter bestimmten Voraussetzungen einem Sohn einer Geliebten des Hausherrn eine erbrechtliche vorrangige Stellung vor einem Kind (Tochter) der Ehefrau. Im Detail s. SCHMIDT (Fn. 3) 10 f.
- 46 Vgl. Art. 958 b *Minpô*.
- 47 Hanrei Jihô 1512 (1995) 3.
- 48 Hanrei Jihô 1382 (1991) 3 und Hanrei Taimuzu 761 (1991) 174.
- 49 In der der Rubrik "Verwandtschaft zum Haushaltsvorstand" im Familienstandsregister (*koseki*) wird ein eheliches Kind als solches (*chakushutsu-shi*) eingetragen, ein nichteheliches jedoch als "Kind" (*ko*).
- 50 Hanrei Jihô 1529 (1995) 29.
- 51 Unveröffentlichte Entscheidung; nach A. YONEKURA, *Hi-chakushutsu-shi no hôtei sôzoku-bun sabetsu wa iken-ka* [Ist die Ungleichbehandlung des nichtehelichen Kindes beim gesetzlichen Erbeil verfassungswidrig?]: Hôgaku Seminaa 490 (1995) 4 ff, 8
- 52 *Kindai Kazoku-hô no kenkyû* 171.
- 53 Z. NAKAGAWA, *Kazoku* [Familie] (Tokyo 1964) 96.
- 54 Nach YONEKURA (Fn. 51) 8; was die Ungleichbehandlung nichtehelicher Kinder anbetrifft, argumentierte die traditionelle Verfassungsrechtswissenschaft: "Von der Haltung der Achtung der Ehe in Art. 24 Kenpô aus gesehen können hierdurch Unterschiede in der persönlichen Stellung (*mibun kankei*) entstehen, die wohl als verfassungswidrig bezeichnet werden können."; Hôgaku kyôkai *Chikai nihon koku-kenpô jôken* (Bd. 1) 478; nach: K. YONEZAWA, *Minpô kyûhyaku-jô yongô tadashigaki no gôken-sei o tou* [Zur Verfassungsmäßigkeit des Art. 900 Nr. 4 S. 2 ZG]: Hôgaku Seminaa 465 (1995) 58 ff, 58; andere Ansichten meinten, ein Verstoß gegen die Verfassungsgebote der Achtung des einzelnen oder der Gleichheit sei denkbar, aber da die Verfassung von der Achtung der Ehe ausgehe, müsse man von der Verfassungsmäßigkeit [der Entscheidungen] ausgehen; K. MIYAZAWA, *Zenchô nihon koku kenpô* [Die Japanische Verfassung, Revidierte Auflage] 264; nach: YONEZAWA (Fn. 53) 58. Generell wurde die Verfassungsmäßigkeit der Diskriminierung nichtehelicher Kinder ohne eingehende Prüfung schlicht unter Hinweis auf die Notwendigkeit des Schutzes der Ehe bejaht.
- 55 Z.B. T. NAKAGAWA, *Shinzoku Sôzoku-hô kôgi*" [Vorlesungen zum Familien- und Erbrecht] (Tokyo 1989) 355; T. FURUTA, *Shinzoku-hô kôgi* [Vorlesungen zum Familienrecht] (Tokyo 1990) 329; T. ARICHI, *Kazoku-hô gaisetsu* [Abriss des Familienrechts] (Tokyo 1990) 118.
- 56 Z.B. J. ISHIKAWA, *Kazoku-hô no naka no kodomo* [Das Kind im Familienrecht], in: *Kodomo no jinken* [Die Menschenrechte des Kindes] (Tokyo 1986) 145; NINOMIYA (Fn. 12) (1992) 85.
- 57 TAKAMI (Fn. 24) 19; H. NAGAO, *Hi-chakushutsu-shi ni taisuru sôzoku-bun sabetsu no iken-sei* [Zur Verfassungswidrigkeit der Diskriminierung beim Erbeil eines nichtehelichen Kindes]: Jurisuto 1046 (1994) 20 f, 21; dieser Meinung schloß sich auch das Obergericht Tokyo (*Tokyo kôtô saibansho*) in seiner Entscheidung vom 23.6.1993 an.
- 58 K. MIYAZAWA, *Kenpô II* [Verfassung III] 271-272; nach YONEZAWA (Fn. 54) 59; Itô (Fn. 38) 205.
- 59 TAKAMI (Fn. 24) 19.
- 60 YONEZAWA (Fn. 54) 59.
- 61 YONEZAWA (Fn. 54) 59; Itô (Fn. 38) 205 zitiert A. YONEZAWA *Kodomo, kazoku, kenpô* [Kinder, Familie, Verfassung] (Tokyo 1992) 130-140, 282-290.
- 62 1995: 19.
- 63 S. II.
- 64 Z.B. Munei Hôgaku Kyôshitsu 159 (1993) 93 nach YONEKURA (Fn. 51) 8; I. KATô, *Hi-chakushutsu-shi no sôzoku-bun ni tsuite* [Zum Erbeil eines nichtehelichen Kindes]: Jurisuto Nr. 1042 (1994) 67 ff; H. IZUMI, *Kazoku o meguru mondai* [Probleme im Zusammenhang mit der Familie]: Hôgaku kyôshitsu 171 (1994) 15 f; ders., *Chakushutsu de nai ko no hôteki chii'* [Die rechtliche Stellung eines nichtehelichen Kindes]: Jurisuto 1059 (1995) 127f; K. MIZUNO, *Kodomo no byôdô-ken* [Das Recht des Kindes auf Gleichbehandlung]: *Kazoku - shakai to hô* 10 (1994) 158 ff.
- 65 23.6.1993.
- 66 YONEZAWA (Fn. 54) 59.
- 67 So auch das Urteil des Tokyo kôtô-sai vom 23.6.1993.
- 68 YONEZAWA (Fn. 54) 60; M. ISHIKAWA et. al, *Zadan-kai: hi-chakushutsu-shi no hôteki chii o megutte - sôzoku-bun kara kon'in seido o yukue made* [Diskussionsrunde zur rechtlichen Stellung des nichtehelichen Kindes]: Jurisuto 1032 (1993) 34ff, 37; YONEKURA (Fn. 51) 9.
- 69 Als Gesetzgebungszweck des Art. 1004 *Meiji-Minpô* war erklärt worden, daß bei einer Angleichung der Erbeile der Schutz der Interessen der aus einer rechtmäßigen Ehe geborenen Kinder mißachtet würde. Gesetzgebungszweck war somit die Förderung und Achtung der gesetzlichen Ehe; YONEZAWA (Fn. 54) 60.
- 70 NINOMIYA (Fn. 12) (1992) 84.
- 71 23.6.1993.
- 72 Gegen- und Ergänzungsmeinung.
- 73 Auch: NAGAO (Fn. 57) 21.

- 74 In der durch die japanische Rechtswissenschaft viel zitierten amerikanischen Rechtsprechung zu diesem Thema finden sich einige Entscheidungen, die wiederholt als Belege einer Verfassungswidrigkeit des Art. 900 Nr. 4 S. 2. 1. Halbs. *Minpô* angeführt werden. NINOMIYA (Fn. 12) (1992) 84 zitiert aus Entscheidungen des US Supreme Court vom 24.4.1972 und 26.4.1977: "Sicherlich trägt das Kind keinerlei Verantwortung für die eigene Geburt. Die nachteilige Behandlung eines nichtehelichen Kindes ist unangebracht und außerdem als Methode zur Verhinderung von Handlungen der Eltern ineffektiv."
- 75 YONEZAWA (Fn. 54) 60.
- 76 TAKAMI (Fn. 24) 19.
- 77 Es muß hier darauf hingewiesen werden, daß die Abtreibungsrate nichtehelicher Schwangerschaften in Japan, wie bereits ausgeführt, außerordentlich hoch und der Anteil nichtehelicher Kinder mit 1% aller Geburten im Vergleich zu anderen Industrienationen extrem niedrig ist. Ob dies allerdings ein Resultat des Art. 900 Nr. 4 S. 2. 1. Halbs. *Minpô* und ähnlicher gesetzlicher Bestimmungen ist, die nichteheliche Kinder benachteiligen, oder an der noch immer tief in der japanischen Gesellschaft verwurzelten lebenslangen Diskriminierung nichtehelicher Kinder liegt, läßt sich nicht exakt feststellen, obwohl eine Wechselwirkung vermutet werden kann.
- 78 *Naien*: gewohnheitsrechtliche Ehe, die sich von der nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch den Willen der Partner zur Eheschließung, aber Nicht-Anmeldung der Ehe unterscheidet.
- 79 Itô (Fn. 38) 205 zitiert S. NINOMIYA, *Jijitsu-kon no gendai-teki kadai* [Moderne Fragen der Lebensgemeinschaft] (Tokyo 1990); T. TANIGUCHI, *Kazoku no kenkyû 2 sôzoku-hô* [Forschungen über die Familie 2: Erbrecht] (Tokyo 1991) 86.
- 80 Vgl. Art. 877 I *Minpô*.
- 81 YONEKURA (Fn. 51) 8; NINOMIYA (Fn. 12) (1992) 85; s. auch Entscheidung des Tokyo *kôtô-sai* vom 23.6.1993.
- 82 Itô (Fn. 38) 206.
- 83 A. YONEKURA, *Hi-chakushutsu-shi sôzoku-bun sabetsu zenin-ron ni okeru honki to uwaki - zoku* [Schein und Sein in der Diskussion um Pro und Kontra zur Ungleichbehandlung des nichtehelichen Kindes beim Erbteil]: *Atarashii kazoku* [Die neue Familie] 26 (1995) 49.
- 84 YONEKURA (Fn. 51) 8.
- 85 YONEKURA (Fn. 51) 8.
- 86 NINOMIYA (Fn. 12) (1992) 85.
- 87 Z.B. Kind aus nichtehelicher Lebensgemeinschaft, aus einer außerehelichen Beziehung eines verheirateten Partners etc.
- 88 YONEKURA (Fn. 51) 9.
- 89 YONEKURA (Fn. 51) 9.
- 90 T. UKON, *Hi-chakushutsu-shi sôzoku-bun kitei dai-hôtei kettei o yomu: minpô no tachiba kara* [Besprechung der Entscheidung des Großen Senates des *Saikô-sai* zum gesetzlichen Erbteil nichtehelicher Kinder: vom zivilrechtlichen Standpunkt aus]: *Hôgaku Kyôshitsu* 183 (1995) 24 ff, 25.
- 91 YONEKURA (Fn. 51) 9; A. YONEKURA *Hi-chakushutsu-shi no sôzoku-bun kitei wa gôken ka* [Ist die Bestimmung über den Erbteil eines nichtehelichen Kindes verfassungsgemäß?]: *Bessatsu Jurisuto* 132 (1995) 152 f.
- 92 YONEKURA (Fn. 91) 153.
- 93 Z.B. *Asahi Shinbun* 7.7.1995 S. 1 sowie Kommentare auf S. 3 und 30.
- 94 Englisch bzw. Französisch im Original; YONEKURA (Fn. 51) 10.